



Informationen für Nutzerinnen und Nutzer: Dezember-Abschlag für Gas und Wärme

Die Preise für Energie, insbesondere für Erdgas und Wärme, sind unter anderem in Folge des russischen Angriffskrieges stark gestiegen. Viele Bürgerinnen und Bürger spüren die höheren Energiekosten schon deutlich, viele müssen für die kommenden Wochen und Monate mit weiteren Kostensteigerungen rechnen. Die Bundesregierung arbeitet daran, die Preissteigerung für die Basisversorgung für Gas-, Wärme- und Strom zu deckeln. Damit die Bürgerinnen und Bürger kurzfristig entlastet werden, übernimmt der Staat die Abschlagszahlungen an die Gas- und Wärmeversorger für den Monat Dezember.

Gasetagenheizung und eigener Gasanschluss

Sollte Ihre Wohnung mit einer Gasetagenheizung / Einzelheizung ausgestattet sein und Sie einen eigenen Vertrag mit dem Energieversorger haben, dann sind Sie automatisch von der Zahlung des Dezemberabschlages an Ihren Gasversorger befreit. Die endgültige Entlastung ergibt sich aus der Jahresabrechnung Ihres Gasversorgers.

Achten Sie bitte darauf, wie Sie Ihre Zahlung an den Versorger leisten – denn davon hängt ab, wie Sie den Abschlag erhalten.

- Erteilung von Lastschriftinzug:
Der Dezemberabschlag wird nicht abgezogen. Sollte dies schon geschehen sein wird der Abschlag zurückerstattet.
- Eingerichteter Dauerauftrag:
Setzen Sie Ihren Dauerauftrag für den Dezember aus. Sollte dieser bereits abgegangen sein, wird der Abschlag in der Jahresrechnung 2022 Ihres Versorgers gutgeschrieben.
- Monatliche Überweisung:
Setzen Sie Ihre Überweisung für den Dezember aus. Sollten Sie diese bereits überwiesen haben, wird der Abschlag in der Jahresrechnung 2022 Ihres Versorgers gutgeschrieben.

Zentralheizung/gemeinsame Gasheizung oder gemeinsamer Wärmenetzanschluss

Sollten Sie an der Zentralheizung angeschlossen sein, dann gilt auch für Sie das Entlastungspaket. Sie sehen die Entlastung auf der Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2022. Diese Abrechnung erhalten Sie im Jahr 2023.

Weshalb kommt die Entlastung erst mit der Betriebskostenabrechnung?

In einem zentral beheizten Gebäude haben Sie keinen direkten Gasliefervertrag, sondern die Genossenschaft. Die Kosten werden zentral abgerechnet. Die Genossenschaft zahlt bereits die höheren Abschläge an die Energieversorger, rechnet diese allerdings erst im Jahr 2023 ab. Der Abschlag für Dezember wird der Genossenschaft gutgeschrieben und im nächsten Jahr in der Heizkostenabrechnung berücksichtigt. Dazu wird der Gesamtbetrag der Heizkosten um den Dezemberabschlag verringert. Die Betriebs- und Heizkosten werden nach dem gewohnten Verteilungsschlüssel auf die einzelnen Nutzer im Gebäude verteilt.

Rechtlicher Rat und Hilfe bei finanziellen Problemen

Deutscher Mieterbund e.V.

Littenstraße 10, 10179 Berlin

Telefon: 030 / 2 23 23 - 0

Telefax: 030 / 2 23 23 - 100, [E-Mail: info@mieterbund.de](mailto:info@mieterbund.de) www.mieterbund.de

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

Rudi-Dutschke-Str. 17, 10969 Berlin

Tel.: +49 30 258000

Fax: +49 30 25800518, info@vzbv.de, www.vzbv.de

Weitere Informationen zu den Entlastungspaketen der Bundesregierung unter: www.entlastung-fuer-deutschland.de